

**300. Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Bayern (Kirchengemeindeordnung - KGO)**

In der Neufassung vom 15. Januar 2007
(KABl S. 48)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse verfassungsändernder Mehrheit erfüllt sind:

Übersicht

I. Abschnitt

Grundlegung §§ 1-11

II. Abschnitt

Bereich und Bestand der Kirchengemeinde §§ 12-17

III. Abschnitt

Der Kirchenvorstand

1. Der Kirchenvorstand und seine Aufgaben §§ 18-26
2. Die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand §§ 27-34
3. Die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes §§ 35-52
4. Der Kirchenpfleger, die Kirchenpflegerin §§ 53-54

IV. Abschnitt

Kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen §§ 55-62

V. Abschnitt

Die ortskirchliche Vermögensverwaltung

1. Die ortskirchlichen Rechts- und Vermögensträger §§ 63-64
2. Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens §§ 65-70

VI. Abschnitt

Der Haushalt der Kirchengemeinde

1. Allgemeines §§ 71-75
2. Der Finanzbedarf der Kirchengemeinde §§ 76-79
3. Ordentliche und außerordentliche

Deckungsmittel	§§ 80-85
VII. Abschnitt	
Gesamtkirchengemeinden	§§ 86-97
VIII. Abschnitt	
Visitation und Aufsicht	
1.	Visitation §§ 98-99
2.	Aufsicht §§ 100-110
IX. Abschnitt	
Rechtsbehelfe	§§111-112
X. Abschnitt	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 113-116

I. Abschnitt. Grundlegung

§ 1 Kirchengemeinde. (1) In der Kirchengemeinde verwirklicht sich die Gemeinde Jesu Christi im örtlichen Bereich. In ihr sind die Gemeinde, die sich aus Wort und Sakrament aufbaut, und das Amt mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung unter ihrem Haupt Jesus Christus als dem Herrn der Kirche einander zugeordnet.

(2) Die Kirchengemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtlich begrenzte Gemeinschaft von Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die sich regelmäßig um Wort und Sakrament versammelt. In ihr werden das Amt und die sonstigen Dienste nach dem Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen ausgeübt.

§ 2 Auftrag und Wirkungskreis der Kirchengemeinde. (1) Der Wirkungskreis der Kirchengemeinde ist bestimmt durch den Auftrag, den die Gemeinde Jesu Christi von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Die Kirchengemeinde hat dementsprechend die Aufgabe, im Zusammenwirken aller ihrer Mitglieder unter Leitung der Pfarrer und Pfarrerinnen und des Kirchenvorstandes für den Aufbau und die Gestaltung des Gemeindelebens zu sorgen. Sie hat insbesondere die rechte Ordnung in der Verkündigung des Wortes und in der Verwaltung der Sakramente zu pflegen, die kirchliche Unterweisung zu fördern, den Dienst der christlichen Liebe zu üben und zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die missionarischen Möglichkeiten in dieser Welt wahrgenommen werden.

(3) Die Kirchengemeinde beteiligt sich in der Gemeinschaft aller Kirchengemeinden an den Aufgaben und Lasten der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Darüber hinaus soll sie für die kirchlichen Zusammenschlüsse und für die weltweiten Aufgaben der Kirche Jesu Christi eintreten.

§ 3 Der Auftrag als Recht und Pflicht. (1) Alles Recht der Kirchengemeinde ergibt sich aus der gehorsamen Erfüllung ihres Auftrages. In diesem Gehorsam ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung selbstständig im Rahmen der Kirchengesetze.

(2) An der Verantwortung für die Erfüllung dieses Auftrages haben alle Mitglieder der Kirchengemeinde teil. Darum arbeiten sie nach ihren Gaben mit und bringen die erforderlichen Mittel auf.

§ 4 Rechtsform. (1) Die Kirchengemeinde besitzt Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht.

(2) Sie erhält die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde. (1) Die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind zugleich Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehrfachem Wohnsitz bestimmt sich die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde nach dem überwiegenden Aufenthalt, wenn nicht durch eine Erklärung vor dem Pfarramt die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Kirchengemeinde begründet wird.

(2) Die zum Dienst an einer Kirchengemeinde berufenen Ordinierten sind Mitglieder der Kirchengemeinde ihres Amtssitzes; dies gilt für Vikare bzw. Vikarinnen, Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst sowie auf ihren Antrag auch für haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde entsprechend.

(3) Die Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes und des Kirchensteuergesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde auf Antrag.

(1) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern können auf ihren Antrag Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde werden. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde über den

Antrag. Das Kirchenmitglied ist über die Regelungen der Abs. 4 und 5 zu informieren.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Dekan bzw. der Dekanin, der bzw. die für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständig ist, Beschwerde eingelegt werden.

(3) Kirchgeldberechtigt ist die aufnehmende Kirchengemeinde nach Maßgabe der kirchensteuerrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Gemeindemitgliedschaft nach Abs. 1 endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Gemeindemitgliedschaft wird stattgegeben.

(5) Auf die Gemeindemitgliedschaft nach Abs. 1 kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Gemeindemitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Gemeindemitgliedschaft nach Abs. 1 besteht. Die Erklärung über den Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Gemeindemitgliedschaft nach Abs. 1 besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

(6) Mitglieder von Kirchengemeinden anderer Kirchen können aufgrund von zwischenkirchlichen Mitgliedschaftsvereinbarungen Mitglieder von Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden.

§ 7 Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden.

Wollen Gemeindemitglieder für Amtshandlungen den Dienst von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrern und Pfarrerinnen in Anspruch nehmen, so bedarf es nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Zustimmung des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin ihrer Kirchengemeinde.

§ 8 Personale Seelsorgebereiche.

Innerhalb einer Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde können bei Bedarf für besondere Personengruppen personale Seelsorgebereiche geschaffen werden, wenn in ihnen der Dienst des geistlichen Amtes nach dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und den kirchlichen Ordnungen regelmäßig wahrgenommen wird. Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

§ 9 (entfallen)

§ 10 **Gemeindeverzeichnis.** In jeder Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Gemeindemitglieder geführt.

§ 11 **Gemeindeversammlung.** (1) Einmal im Jahr soll vom Kirchenvorstand eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (§ 6 KVWG) einberufen werden (Gemeindeversammlung), bei der der Kirchenvorstand einen Bericht über seine Tätigkeit gibt. Zur Beratung wichtiger Gemeindeangelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens mit Ausnahme von Personalangelegenheiten kann der Kirchenvorstand jederzeit eine Gemeindeversammlung einberufen. In besonderen Fällen kann der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis die Einberufung verlangen. Der Kirchenvorstand muss eine Gemeindeversammlung einberufen, wenn fünf vom Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder dies schriftlich beantragen.

(2) Wünsche und Anregungen der Gemeindeversammlung müssen vom Kirchenvorstand vordringlich behandelt werden.

(3) Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

II. Abschnitt. Bereich und Bestand der Kirchengemeinde

§ 12 **Umfang.** Die Grenzen der Kirchengemeinde ergeben sich aus Herkommen oder der Entscheidung des Landeskirchenrates.

§ 13 **Name und Sitz.** (1) Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde“ mit dem Ortsnamen ihres Sitzes. Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so wird zur Unterscheidung in der Regel der Name der Kirche beigelegt.

(2) Als Sitz der Kirchengemeinde gilt, wenn nichts anderes bestimmt oder hergebracht ist, der Ort der vorhandenen Kirche oder des gottesdienstlichen Raumes. Bei Errichtung neuer Kirchengemeinden wird der Sitz bestimmt.

§ 14 **Änderung im Bestand oder Gebiet.** (1) Zur besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens können Teile von Kirchengemeinden in angrenzende Kirchengemeinden eingegliedert oder aus ihnen neue Kirchengemeinden gebildet werden.

(2) Neue Kirchengemeinden werden errichtet, wenn ein gottesdienstlicher Mittelpunkt vorhanden ist und die Zahl der

Gemeindemitglieder ausreicht, um die ortsüblichen Aufgaben zu erfüllen und geistliches Leben zu entfalten.

§ 15 Verfahren bei Änderungen. (1) Das Verfahren setzt einen Antrag voraus; wenn ein dringendes gemeindliches oder ein allgemeines kirchliches Interesse vorliegt, kann es auch vom Landeskirchenrat eingeleitet werden.

(2) Über die Änderung entscheidet der Landeskirchenrat. Vor der Entscheidung sind die beteiligten Kirchenvorstände und die Kirchengemeindemitglieder zu hören, deren Gemeindezugehörigkeit sich ändern soll.

(3) Das Verfahren im Einzelnen wird in einer Verordnung geregelt.

§ 16 Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden. Für die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Vermögensauseinandersetzung. Sind bei der Bildung oder Umbildung von Kirchengemeinden die Rechte und Pflichten an vorhandenen kirchlichen Gebäuden, Anstalten und Einrichtungen zu regeln oder ist vorhandenes Vermögen neu zu ordnen, so gilt, wenn sich die Beteiligten gütlich einigen und die kirchliche Aufsichtsbehörde zustimmt, die Vereinbarung, andernfalls entscheidet das Landeskirchenamt.

III. Abschnitt. Der Kirchenvorstand

1. Der Kirchenvorstand und seine Aufgaben

§ 18 Kirchengemeinde und Kirchenvorstand. (1) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchenvorstand, soweit kein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird.

§ 18 a Gemeinsamer Kirchenvorstand. (1) Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden, soll ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden, wenn dies der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens dient.

(2) Für die einzelnen Kirchengemeinden können Ausschüsse nach § 46 Abs. 1 gebildet werden.

§ 19 Zusammenwirken von Pfarrern und Pfarrerinnen mit Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen. Pfarrer und

Pfarrerinnen und Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wirken bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammen; sie stehen in Verantwortung füreinander im Dienst an der Gemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig. Deshalb sollen Pfarrer und Pfarrerinnen auch Angelegenheiten des geistlichen Amtes, die für die Gemeinde wichtig sind, mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen besprechen, soweit dies mit ihrem Amt vereinbar ist.

§ 20 Kirchenvorstand und Gemeindemitglieder. Wünsche und Anregungen aus der Gemeinde, die das kirchliche Leben fördern, hat der Kirchenvorstand zu prüfen; er soll diese soweit als möglich berücksichtigen. Den betreffenden Gemeindemitgliedern ist in angemessener Zeit mitzuteilen, ob und inwieweit ihre Wünsche und Anregungen Berücksichtigung gefunden haben.

§ 21 Aufgaben des Kirchenvorstandes im Allgemeinen. Der Kirchenvorstand hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen vor allem

1. über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste zu beschließen und Gottesdienstzeiten festzusetzen,
2. über Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der kirchlichen Unterweisung (Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht usw.) zu beraten und zu beschließen,
3. über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen zu entscheiden,
4. mitzuwirken, dass die rechte Lehre gewahrt, die kirchliche Ordnung und christliche Sitte erhalten, das kirchliche Leben nachhaltig gefördert und die Sonn- und Feiertage geheiligt werden,
5. bei der Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens mitzuwirken,
6. bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken,
7. über die Sprengelordnung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen mitzuberaten,
8. die Erkenntnis der diakonischen und missionarischen Aufgaben in der Gemeinde zu vertiefen, die Arbeitskreise, Werke und Anstalten zu unterstützen, insbesondere christliche Liebestätigkeit und Gemeindediakonie, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, Eltern- und Familiendienst, kirchliche Sozialarbeit, Kirchenmusik, Volksmission, Ökumene, Äußere Mission und Diasporafürsorge zu fördern,
9. dafür zu sorgen, dass Zwistigkeiten in der Kirchengemeinde rechtzeitig und in geschwisterlicher Weise beigelegt werden,
10. für die Dienste in Kirchengemeinde und Kirche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen,

11. sich darum zu bemühen, dass durch Gaben und freiwillige Dienstleistungen die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe erleichtert wird,
12. wichtige kirchliche Fragen zu erörtern, insbesondere darüber zu beraten, wie grundlegende, die Kirchengemeinde berührende kirchliche Anordnungen vollzogen und neue kirchliche Einrichtungen geschaffen oder gefördert werden können.

§ 22 Aufgaben des Kirchenvorstandes auf vermögensrechtlichem Gebiet. (1) Bei allen Maßnahmen und Beschlüssen in finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zu bedenken, dass sie dem Auftrag der Kirchengemeinde (§ 2) zu dienen haben und dadurch wesentlich bestimmt sind.

(2) Der Kirchenvorstand hat auf vermögensrechtlichem Gebiet vor allem

1. das Ortskirchenvermögen zu verwalten,
2. die ortskirchlichen Satzungen zu beschließen,
3. kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzustellen, Dienstanweisungen für sie festzulegen und über die Beendigung von Dienstverhältnissen zu beschließen,
4. über Haushaltsplan und Rechnung zu beschließen,
5. die Erhebung des Kirchgeldes nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern zu beschließen,
6. für die Sicherung und gute Bewirtschaftung des Pfründevermögens besorgt zu sein und zu diesem Zweck den Pfründehaber bzw. die Pfründehaberin und den Pfründestiftungsverband zu beraten.

(3) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde als Steuerverband.

(4) Dem Kirchenvorstand obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verwaltung und Vertretung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, soweit nicht besondere Stiftungsorgane bestehen.

§ 23 Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Pfarrstellen. Das Mitwirkungsrecht der Kirchengemeinde bei der Besetzung von Pfarrstellen bestimmt sich nach der Kirchenverfassung und der Pfarrstellenbesetzungsordnung.

§ 24 Kirchenvorstand in besonderen Fällen. Werden Kirchengemeinden neu gebildet oder vereinigt, so ordnet der Landeskirchenrat an, wer die Aufgaben des Kirchenvorstandes bis zu einer Neuwahl wahrnimmt. Bei einer Vereinigung ist die angemessene Vertretung aller zuvor selbstständigen Teile der

Kirchengemeinde vorzusehen. Werden Teile einer Kirchengemeinde einer anderen Kirchengemeinde angegliedert, so kann der Landeskirchenrat eine entsprechende Regelung treffen.

§ 25 Besondere Vertretung bei Rechtsgeschäften zwischen Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen. Wenn die Kirchengemeinde mit einer ortskirchlichen Stiftung ein Rechtsgeschäft vornehmen will, bestellt die kirchliche Aufsichtsbehörde einen bzw. eine oder mehrere besondere Vertreter bzw. Vertreterinnen für die ortskirchliche Stiftung. Diese sind möglichst aus den zu Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen wählbaren Gemeindemitgliedern zu bestimmen.

§ 26 Grundsatz der Zusammenarbeit, gemeinsame Beratung mehrerer Kirchenvorstände, Vereinbarungen. (1) Die Kirchengemeinden sind zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden verpflichtet. Gemeinsame Angelegenheiten oder wichtige kirchliche Fragen, insbesondere grundlegende, die Kirchengemeinden berührende Maßnahmen oder neue Einrichtungen sollen von den Kirchenvorständen gemeinsam beraten werden.

(2) Einzelne kirchengemeindliche Aufgaben können durch Vereinbarung mit dem Dekanatsbezirk diesem übertragen werden.

(3) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sich Kirchengemeinden zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden. Kirchliche Zweckverbände besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht.

(4) Das Nähere über die Formen der Zusammenarbeit wird durch Kirchengesetz geregelt. Bis zum Erlass eines Kirchengesetzes gelten für kirchliche Zweckverbände die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

2. Die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand

§ 27 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes. (1) Dem Kirchenvorstand gehören an:

1. die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen im Probendienst, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probendienst; dem Kirchenvorstand gehört auch an, wer in der Kirchengemeinde zur dienstlichen Vertretung der bzw. des mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten eingesetzt ist;

2. die nach dem Kirchenvorstandswahlgesetz gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen;
3. die hauptamtlichen theologisch-pädagogischen Mitarbeitenden und die hauptamtlichen Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerinnen, die in der Kirchengemeinde eingesetzt sind und die allgemeine Wählbarkeit zum Kirchenvorstand haben, gehören auf ihren Antrag hin ehrenamtlich dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an;
4. Vikare, Vikarinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.

(2) Ist eine Pfarrstelle mit einem Theologenehepaar oder sonst im Teildienst besetzt, haben beide Ehegatten bzw. beide Pfarrer oder Pfarrerinnen Sitz im Kirchenvorstand, jedoch nur einer bzw. eine Stimmrecht. In diesem Fall einigen sich die Ehegatten bzw. Pfarrer oder Pfarrerinnen, wer das Stimmrecht zunächst ausübt. Dies wird in die Dienstordnung aufgenommen. Können sich die Betroffenen nicht einigen, entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin.

(3) Andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, die von der Kirchengemeinde angestellt und regelmäßig mit mehr als zehn Stunden in der Woche beschäftigt sind, sowie gleichzeitig Eheleute oder Eltern und Kinder dürfen dem Kirchenvorstand nicht angehören.

§ 28 Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. (1)

Zu Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen werden gewählt und berufen in Kirchengemeinden

bis zu 1 000	Gemeindemitgliedern	sechs	
bis zu 2 000	Gemeindemitgliedern	acht	
bis zu 5 000	Gemeindemitgliedern	zehn	
bis zu 10 000	Gemeindemitgliedern	zwölf	
über 10 000	Gemeindemitglieder		fünfzehn

Gemeindemitglieder.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin kann auf Antrag des Kirchenvorstandes die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen ausnahmsweise abweichend festsetzen. Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss mindestens vier betragen.

(3) Wird ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet, bestimmt sich die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der Gesamtzahl der Gemeindemitglieder der betreffenden Kirchengemeinden. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 29 Amtspflichten der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. (1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind verpflichtet, gebunden an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, nach den kirchlichen Ordnungen ihr Amt gewissenhaft auszuüben.

(2) Sie sollen der Kirchengemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sein. Sie sollen nach ihren Kräften und Fähigkeiten für die Kirchengemeinde tätig sein.

(3) Sie haben über Angelegenheiten, die ihnen in ihrem Amt bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn ihre Amtszeit abgelaufen ist. Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit können sie auf Antrag durch Beschluss des Kirchenvorstandes entbunden werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht ihnen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht der Beschwerde zum Dekanatsausschuss zu. Der Kirchenvorstand ist zu hören.

(4) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

§ 30 Amtszeit. (1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden für einen Zeitraum von sechs Jahren nach dem Kirchenvorstandswahlgesetz gewählt oder berufen.

(2) Ihre Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung und endet mit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

§ 31 Einführung und Verpflichtung. (1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Sie verpflichten sich durch Gelöbnis und Handschlag, ihr Amt recht zu führen.

(2) In gleicher Weise sollen die in den Kirchenvorstand einberufenen Ersatzleute eingeführt und verpflichtet werden; dies kann auch in einer Sitzung des Kirchenvorstandes erfolgen.

§ 32 Entlassung aus dem Amt. (1) Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind berechtigt, ihre Entlassung aus dem Amt zu beantragen,

1. wenn sie meinen, es aus Gewissensgründen nicht mehr ausüben zu können,

2. wenn sie sich körperlich oder geistig dem Amt nicht mehr gewachsen fühlen,
3. wenn Berufs- oder Familienverhältnisse ihnen die Ausübung des Amtes übermäßig erschweren,
4. wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aus den gleichen Gründen können Ersatzleute beantragen, dass sie in den Kirchenvorstand nicht einberufen werden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kirchenvorstand. Lehnt er den Antrag ab oder ist er nicht mehr beschlussfähig (§ 41), entscheidet der Dekanatsausschuss.

§ 33 Ausscheiden aus dem Amt kraft Gesetzes. (1) Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen scheiden aus ihrem Amt aus,

1. wenn sie nicht mehr Mitglied der Kirchengemeinde sind,
2. wenn sie aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern austreten,
3. wenn ihnen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Aus den gleichen Gründen scheiden auch Ersatzleute aus.

(2) Das Ausscheiden wird vom Kirchenvorstand festgestellt.

(3) Verziehen Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen in eine andere Kirchengemeinde, so können sie bis zur nächsten Wahl in ihrem Amt verbleiben, wenn der Kirchenvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde aufgrund einer Mitgliedschaftsvereinbarung mit einer anderen Kirche bleibt unberührt.

§ 34 Ausschluss vom Amt. (1) Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden von ihrem Amt ausgeschlossen,

1. wenn sie sich bekenntniswidrig verhalten,
2. wenn sie durch ihren Lebenswandel oder durch ihr sonstiges Verhalten der Gemeinde Ärgernis geben,
3. wenn sie schuldhaft die Pflichten ihres Amtes erheblich verletzen.

Der Beschluss kann erst gefasst werden, wenn seelsorgerliche Bemühungen erfolglos geblieben sind.

(2) Für Ersatzleute gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Betroffenen können sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsausschuss, der sie hören muss, beschweren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Kirchengemeindevorsteher und Kirchengemeindevorsteherinnen, die ausgeschlossen werden, verlieren die Wählbarkeit für die Dauer von sechs Jahren.

3. Die Geschäftsführung des Kirchengemeindevorstandes

§ 35 Vorsitz im Kirchengemeindevorstand. (1) Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchengemeindevorstandes ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte. In Kirchengemeinden, welche zu einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen gehören, führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Vorsitz, zu dessen bzw. deren Sprengel die Kirchengemeinde gehört. Der bzw. die Vorsitzende des Kirchengemeindevorstandes wirkt mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann (§ 36) zusammen.

(2) Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden und umfasst der Dienstbereich eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin im Probedienst den Bereich einer Kirchengemeinde, kann in der Dienstordnung bestimmt werden, dass der Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Probedienst den Vorsitz im Kirchengemeindevorstand dieser Kirchengemeinde führt.

(3) Der Kirchengemeindevorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine von den Abs. 1 und 2 abweichende Regelung über den Vorsitz beschließen. Er regelt ferner die Stellvertretung im Vorsitz. Diese Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt und den anderen betroffenen kirchlichen Stellen mitzuteilen sowie in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

(4) Sind der bzw. die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertretung an der Mitwirkung vorübergehend oder bei einzelnen Beschlüssen verhindert, so übernimmt die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann den Vorsitz.

§ 36 Vertrauensfrau, Vertrauensmann. (1) Der Kirchengemeindevorstand bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten in geheimer Wahl aus der Mitte der Kirchengemeindevorsteher und Kirchengemeindevorsteherinnen eine Vertrauensfrau oder einen Vertrauensmann und deren Stellvertretung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Das Ergebnis der

Wahlen ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde über den Dekan bzw. die Dekanin und den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis alsbald anzuzeigen.

(2) Ein Wechsel während der Amtszeit tritt ein, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes dies verlangen oder wenn die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann zurücktritt. Bei Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 37 Geschäftsleitung. (1) Der bzw. die Vorsitzende und die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann sind dafür verantwortlich, dass der Kirchenvorstand mit den ihm obliegenden Aufgaben befasst wird.

(2) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Geschäfte. Er bzw. sie ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Vorschriften und Weisungen beachtet werden. Er bzw. sie vollzieht die Beschlüsse des Kirchenvorstandes. Ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte nicht zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, obliegt auch ihm bzw. ihr die Verantwortung nach Satz 2; der Vollzug der Beschlüsse des Kirchenvorstandes erfolgt in Absprache zwischen dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und dem bzw. der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten.

(3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte in eigener Zuständigkeit.

(4) Der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte hat ferner die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen und hat dafür zu sorgen, dass unter Mitwirkung eines Kirchenvorstehers oder einer Kirchenvorsteherin mindestens einmal jährlich die örtlichen Kassen geprüft werden. Die Gabenkasse (§ 83 Abs. 3) ist keine örtliche Kasse im Sinne dieser Bestimmung. Sie wird nach besonderen Bestimmungen geprüft.

(5) Der Kirchenvorstand kann die Zuständigkeiten nach den Abs. 3 und 4 in einer Geschäftsordnung abweichend regeln. In diesem Falle ist die Geschäftsordnung dem Landeskirchenamt alsbald zur Kenntnis vorzulegen.

§ 38 Einberufung der Kirchenvorstandssitzungen. (1) Der bzw. die Vorsitzende beruft im Benehmen mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein, sooft die Aufgaben (§§ 21 bis 23) es erfordern; die Sitzungen müssen mindestens vierteljährlich stattfinden.

(2) Der Kirchenvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

(3) Zur Sitzung ist rechtzeitig, in der Regel mindestens acht Tage vorher und in der Regel schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei öffentlichen Sitzungen (§ 40 Abs. 1 Satz 1) sind Zeitpunkt und Ort der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 39 Vorbereitung und Verlauf der Kirchenvorstandssitzungen.

(1) Der bzw. die Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann und in den Fällen von § 35 Abs. 3 mit dem bzw. der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten vor und legt mit ihr bzw. ihm oder ihnen die Tagesordnung fest. Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben; eine Beschlussfassung über diese Gegenstände ist nicht möglich, es sei denn, dass alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend und mit einer Beschlussfassung in dieser Sitzung einverstanden sind.

(2) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden mit einer Andacht eröffnet und mit Gebet geschlossen. Die Beratungen sollen, wenn möglich, zu einer einmütigen Willensbildung führen.

§ 40 Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen. (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind in der Regel öffentlich. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Sitzungen nicht öffentlich stattfinden. Über Personalangelegenheiten und sonstige Gegenstände, die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 der Verschwiegenheit unterliegen, darf öffentlich nicht verhandelt werden.

(2) Kirchenpfleger bzw. Kirchenpflegerinnen, die nicht Mitglieder eines Kirchenvorstandes sind (§ 53 Abs. 1 Satz 2) oder Vertreter bzw. Vertreterinnen einer kirchlichen Verwaltungsstelle, denen Aufgaben des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin übertragen sind (§ 53 Abs. 3), nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, soweit ihr Aufgabenbereich berührt wird.

(3) Der Kirchenvorstand ist befugt, zur Beratung in öffentlichen Sitzungen ohne Stimmrecht zuzuziehen
1. die Ersatzleute,

2. kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches,
 3. Personen, die anzuhören zweckdienlich erscheint.
- Über die Teilnahme der Ersatzleute am nichtöffentlichen Teil der Sitzung entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 41 Beschlussfähigkeit. Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und nicht von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind (§ 42).

§ 42 Ausschluss von Beratung und Abstimmung. (1) An der Beratung und Abstimmung dürfen Kirchenvorstandsmitglieder nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder sie persönlich berührt; die kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen gelten nicht als juristische Personen im Sinne dieser Bestimmung. Ob die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, entscheidet der Kirchenvorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 40 Abs. 2 und 3 teilnehmenden Personen.

§ 43 Beschlussfassung und ihre Gültigkeit. (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ausnahmsweise eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Ausübung des Mitwirkungsrechts bei der Besetzung von Pfarrstellen (§ 23) wird geheim abgestimmt.

(3) Ist ein nach § 42 Abs. 1 von der Abstimmung ausgeschlossenes Mitglied anwesend, so ist der Beschluss ungültig, es sei denn, dass die Anwesenheit offensichtlich keine Einwirkung auf das Ergebnis hatte.

§ 44 Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit. Ist der Kirchenvorstand im Falle des § 42 Abs. 1 oder aus sonstigen Gründen beschlussunfähig, hat das Landeskirchenamt die Anordnungen zu treffen, die die Beschlussfähigkeit herstellen; notfalls kann er zum Kirchenvorstand wählbare

Kirchengemeindemitglieder vorübergehend in den Kirchenvorstand einberufen.

§ 45 Beschlussfassung unter Vorsitz der Vertrauensfrau bzw. des Vertrauensmannes. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die unter Vorsitz der Vertrauensfrau bzw. des Vertrauensmannes gefasst worden sind (§ 35 Abs. 4), sind umgehend dem Dekan bzw. der Dekanin mitzuteilen. Dieser bzw. diese kann unter den Voraussetzungen des § 51 den Vollzug aussetzen.

§ 46 Vorberatende und beschließende Ausschüsse. (1) Der Kirchenvorstand kann für bestimmte Angelegenheiten vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden, in die auch zum Kirchenvorstand wählbare Gemeindemitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, berufen werden können. Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben die Ausschüsse wahrnehmen sollen.

(2) Die beschließenden Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit den Kirchenvorstand im Rechtsverkehr, wenn

1. sie nur aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes bestehen,
2. die Ausschussmitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, nur beratende Stimme haben oder
3. die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht überschreitet.

(3) Dem Kirchenvorstand müssen zur Beschlussfassung vorbehalten bleiben:

1. die Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Festsetzung der Jahresrechnung,
2. die Erhebung des Kirchgeldes (§ 22 Abs. 2 Nr. 5),
3. die Regelung des Vorsitzes und der Stellvertretung im Vorsitz (§ 35 Abs. 3),
4. Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchengemeinde (§ 15 Abs. 2 Satz 2) und bei Maßnahmen nach § 45 Dekanatsbezirksordnung und
5. die Zugehörigkeit zu einer Gesamtkirchengemeinde.

(4) Über den Vorsitz im Ausschuss und über die Stellvertretung entscheidet der Ausschuss. Die Ausschussvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse in den Sitzungen des Kirchenvorstandes regelmäßig zu berichten.

(5) Der Kirchenvorstand kann Ausschussbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern.

(6) Die für den Kirchenvorstand maßgebenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Ausschüsse.

§ 47 Besondere Arbeitsgebiete einzelner Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. Der Kirchenvorstand kann einzelne Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen mit besonderen Aufgaben (§§ 21, 22) betrauen.

§ 48 Sitzungsniederschriften. (1) Über die Sitzungen des Kirchenvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift wird von einem Mitglied des Kirchenvorstandes geführt; ausnahmsweise kann ein geeignetes Gemeindemitglied dazu bestellt und verpflichtet werden.

(2) Die Niederschrift über die Sitzung des Kirchenvorstandes hat zu enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der Anwesenden,
3. die Feststellung, dass an alle Mitglieder ordnungsgemäß und rechtzeitig Einladungen versandt wurden (§ 38),
4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. den Wortlaut der einzelnen Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis, erforderlichenfalls mit der Feststellung, dass die Bestimmungen über den Ausschluss von Beratung und Abstimmung nach § 42 beachtet worden sind.

Die nichtöffentlichen Teile der Sitzung sind kenntlich zu machen.

(3) Die Niederschrift ist spätestens in der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu genehmigen. Sie soll den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig vorher zur Kenntnis gegeben werden. Nach Genehmigung ist die Niederschrift von dem bzw. der Vorsitzenden sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. Spätere Änderungen sind unzulässig.

(4) Die Niederschrift ist zu einer Niederschriftensammlung zu nehmen, die im Pfarramt sorgfältig zu verwahren ist. Der Niederschrift sollen die schriftliche Ladung zur Sitzung und alle schriftlichen Vorlagen, auf die in der Niederschrift verwiesen wird, beigelegt werden. Die Blätter der Niederschriftensammlung sind fortlaufend zu nummerieren. Ein Protokollbuch kann geführt werden.

(5) Niederschriften sind vertraulich zu behandeln (§ 29 Abs. 3). Die Niederschriften zu den öffentlichen Teilen kann jedes Gemeindemitglied einsehen. Die Niederschriften der nicht öffentlichen Teile können alle Mitglieder des Kirchenvorstandes einsehen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für beschließende Ausschüsse.

§ 49 Vertretungsbefugnis. (1) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Kirchenvorstand im Rechtsverkehr, wobei er bzw. sie an die gefassten Beschlüsse gebunden ist.

(2) Schriftliche Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen von dem bzw. der Vorsitzenden unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein; sie sollen auf den Beschluss des Kirchenvorstandes Bezug nehmen.

(3) Der Nachweis über einen Beschluss des Kirchenvorstandes wird durch den beglaubigten Auszug aus der Niederschriftensammlung bzw. dem Protokollbuch geführt, der die Angaben nach § 48 Abs. 2 Satz 1 enthält. Auf dem Auszug ist unter Beifügung des Amtssiegels urschriftlich zu bestätigen, dass sie Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt.

§ 50 Geschäftsverkehr. Der Geschäftsverkehr des Kirchenvorstandes wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende geführt. Dieser bzw. diese führt dabei das Amtssiegel des Pfarramtes.

§ 51 Aussetzung des Vollzugs von Kirchenvorstandsbeschlüssen.

(1) Der bzw. die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vollzug von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auszusetzen, die nach seiner bzw. ihrer Meinung

1. dem Bekenntnis der Kirche oder
2. den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
3. den geltenden Gesetzen oder Anordnungen widerstreiten oder
4. das kirchliche Leben ernstlich gefährden.

(2) Ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte nicht zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, obliegt auch ihm bzw. ihr die Verpflichtung nach Abs. 1.

(3) Beschlüsse, deren Vollzug ausgesetzt ist, sind umgehend dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg vorzulegen. Vor der Vorlage an den Landeskirchenrat soll der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine von ihm bzw. ihr dazu beauftragte Person mit dem Kirchenvorstand verhandeln, um den Kirchenvorstand zu einer Überprüfung seines Beschlusses zu veranlassen.

§ 52 Haftung der Mitglieder des Kirchenvorstandes. Mitglieder des Kirchenvorstandes, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Kirchengemeinde zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4. Der Kirchenpfleger, die Kirchenpflegerin

§ 53 Amt des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin.

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bestellt der Kirchenvorstand ein zum Kirchenvorstand wählbares Gemeindemitglied als Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerin. Ausnahmsweise kann auch ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied einer anderen Kirchengemeinde bestellt werden. Der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin darf sich nicht in einem haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde befinden oder sonst an dienstliche Weisungen des bzw. der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten gebunden sein. § 36 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin versieht seinen bzw. ihren Dienst ehrenamtlich; eine angemessene Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.

(3) Aufgaben des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin können auf Antrag des Kirchenvorstandes einer kirchlichen Verwaltungsstelle (§ 75) übertragen werden.

(4) Zum Kirchenpfleger bzw. zur Kirchenpflegerin kann nicht bestellt werden, wer mit dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im Sinne des § 27 Abs. 3 verwandt ist. Dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und seiner bzw. ihrer Stellvertretung ist es untersagt, eine der Aufsicht des Kirchenvorstandes unterstellte Kasse zu führen. Die Gabenkasse (§ 83 Abs. 3) ist keine Kasse im Sinne dieser Bestimmung.

(5) Ein Wechsel des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin während der Amtszeit des Kirchenvorstandes tritt ein, wenn die Mehrheit des Kirchenvorstandes dies verlangt oder wenn der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin zurücktritt. Bei Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden wird der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin neu bestellt.

§ 54 Stellung und Haftung des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin.

(1) Der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin untersteht den Weisungen des Kirchenvorstandes. Die unmittelbare Aufsicht hat der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin achtet darauf, dass der Haushaltsplan

eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben und die fälligen Ausgaben im Rahmen der bewilligten Mittel geleistet werden.

(2) § 52 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt. Kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 55 Kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ihre Aufgaben. (1) Die in der Kirchengemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte sollen sich so entfalten, dass die Kirchengemeinde möglichst weitgehend ihre Aufgaben durch freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit von Gemeindemitgliedern erfüllen kann.

(2) Die Kirchengemeinde kann bei Bedarf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Haupt- oder Nebenamt auf Dienstvertrag (§ 59) anstellen oder Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen (§ 62) ernennen. Hierzu sind entsprechende Planstellen zu errichten.

(3) Die Mitarbeit umfasst vor allem besondere Aufgaben im Dienste am Wort, im gottesdienstlichen Leben und in der kirchlichen Unterweisung, bei der Sammlung der Gemeinde und ihrer Jugend, in der missionarischen sowie diakonischen Arbeit und in der Verwaltung.

(4) Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind jährlich mindestens einmal zusammenzurufen, um die geordnete Zusammenarbeit der Kräfte zu fördern. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind einzuladen.

§ 56 Stellenplan. (1) Der Kirchenvorstand beschließt einen Stellenplan, in dem Art und Umfang aller zu besetzenden Stellen festgelegt werden.

(2) Die Anstellung von Mitarbeitenden auf Dienstvertrag ist bis zur Höhe des im Stellenplan vorgesehenen Stellenumfangs zulässig, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 57 Verpflichtung und Einführung. (1) Die kirchengemeindlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Haupt- oder Nebenamt werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die kirchengemeindlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.

§ 58 Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. (1) Die Kirchengemeinde sorgt für die Zurüstung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und gewährt ihnen in ihrem Dienst Schutz und Hilfe.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst in der Gemeinde bekannt geworden sind, nach außen Schweigen zu bewahren.

(3) Das Nähere über die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Mitarbeitenden regelt das Ehrenamtsgesetz.

§ 59 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Dienstvertrag. Mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die von einer Kirchengemeinde als Angestellte oder Arbeiter bzw. Arbeiterinnen im Haupt- oder Nebenamt beschäftigt werden, ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen. Sein Inhalt bestimmt sich nach den Vorschriften, die auf Grund des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes sowie der Dienstvertragsordnung erlassen werden.

§ 60 Dienst- und Fachaufsicht. (1) Dienstbehörde der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Dienstrechtes ist der Kirchenvorstand.

(2) Der bzw. die mit der Pfarramtsführung Beauftragte ist unmittelbar Dienstvorgesetzter bzw. unmittelbare Dienstvorgesetzte; er bzw. sie kann geeignete Personen bei der Ausübung der Dienstaufsicht beteiligen.

(3) Das Landeskirchenamt oder die von ihm beauftragten Stellen üben die Fachaufsicht aus.

§ 61 Schlichtungsstelle. In Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag zwischen Kirchengemeinden und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen kann eine beim Landeskirchenrat eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 62 Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Dienst der Kirchengemeinde. (1) Die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Dienst der Kirchengemeinde bestimmen sich nach dem Kirchenbeamtengesetz und nach diesem Gesetz.

(2) Stellen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Dienst der Kirchengemeinde sind in der Regel im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auszuschreiben.

V. Abschnitt. Die ortskirchliche Vermögensverwaltung

1. Die ortskirchlichen Rechts- und Vermögensträger

§ 63 Ortskirchenvermögen. (1) Ortskirchenvermögen ist das Vermögen der Kirchengemeinde (Kirchengemeindevermögen). In Kirchengemeinden, in denen ortskirchliche Stiftungen (Kirchenstiftungen, besondere Kultusstiftungen) bestehen, gehört zum Ortskirchenvermögen auch das Vermögen der ortskirchlichen Stiftungen (ortskirchliches Stiftungsvermögen).

(2) Für ortskirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens entsprechend.

§ 64 Kirchenstiftungen. (1) Die Kirchenstiftungen sind aufzuheben; neue Kirchenstiftungen werden nicht mehr errichtet. Von der Aufhebung wird abgesehen, wenn Ansprüche gegen Dritte bestehen, die dadurch gefährdet werden. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht Kirchengemeinden, Pfründestiftungen und andere kirchliche Stiftungen. Das Vermögen einer aufgehobenen Stiftung fällt an die Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kirchenstiftung ihren Sitz hat.

(2) Das Nähere über die Aufhebung der Kirchenstiftungen wird in einer Verordnung geregelt.

2. Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens

§ 65 Allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens. (1) Das Ortskirchenvermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Das ortskirchliche Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

§ 66 Erhaltung des Ortskirchenvermögens. (1) Werden Bestandteile des rentierenden Vermögens veräußert, so sind sie durch Erwerb anderer Vermögenswerte, die dauernden Ertrag bringen, zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind wieder Grundstücke zu beschaffen.

(2) Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 104).

§ 67 Gebäude. (1) Die Gebäude sind in gutem baulichem Zustand zu erhalten und regelmäßig zu überprüfen. Neubauten und Umbauten müssen den kirchlichen Bedürfnissen entsprechen und zweckmäßig sein; übermäßiger Aufwand ist zu vermeiden.

(2) Bei der Einrichtung kirchlicher Gebäude gelten die gleichen Grundsätze.

(3) Gebäude, die nicht zum Ortskirchenvermögen gehören, aber auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse von der Kirchenstiftung der Kirchengemeinde unterhalten werden, sind, soweit nicht besondere Vorschriften gelten, nach den Bestimmungen über das Ortskirchenvermögen zu verwalten.

(4) Die kirchlichen Gebäude und Einrichtungen sollen nur für den Zweck gebraucht werden, für den sie bestimmt sind. Das Nähere kann durch Richtlinien geregelt werden.

§ 68 Kirchliche Friedhöfe. (1) Kirchliche Friedhöfe sind ihrem Charakter und der Würde des Ortes entsprechend auszugestalten und auszustatten.

(2) Für jeden kirchlichen Friedhof ist eine Friedhofsordnung als ortskirchliche Satzung (§ 70) zu erlassen.

§ 69 Zweckgebundene Rücklagen. Für kirchliche Gebäude und ortskirchliche Aufgaben, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern, sollen rechtzeitig Mittel angesammelt werden. Sie sind als zweckgebundene Rücklagen zu verwalten. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 70 Ortskirchliche Satzungen. (1) Die Kirchengemeinden können ortskirchliche Satzungen erlassen und dabei die Benutzung von Ortskirchenvermögen, von ortskirchlichen Anstalten und Einrichtungen ordnen.

(2) Die Satzungen und ihre Änderungen sind nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bekannt zu machen.

VI. Abschnitt. Der Haushalt der Kirchengemeinde

1. Allgemeines

§ 71 Haushaltsplan und Haushaltsjahr. (1) Der Haushalt ist für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage eines Haushaltsplanes (Voranschlag) zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Kirchengemeinden, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, können den Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre aufstellen.

(3) Der Haushaltsplan muss sämtliche voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und abgeglichen sein.

(4) Für außerordentliche Maßnahmen ist ein außerordentlicher Haushaltsplan aufzustellen, wenn ordentliche Deckungsmittel (§ 80 Abs. 1) dafür in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen.

(5) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen.

§ 72 Aufstellung des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan ist jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres vom Kirchenvorstand zu beschließen und eine Woche lang zur Einsichtnahme für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Erhebt ein zur Wahl des Kirchenvorstands berechtigtes Gemeindemitglied innerhalb dieses Zeitraumes Einwendungen, so hat der Kirchenvorstand darüber zu beschließen. Danach ist der Haushaltsplan der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 73 Aufstellung der Rechnung, Vorprüfung und Feststellung.

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und zu belegen.

(2) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und vom Kirchenpfleger bzw. von der Kirchenpflegerin bzw. den in den kirchlichen Verwaltungsstellen Beauftragten zu unterschreiben. Der Kirchenvorstand überzeugt sich im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens von der beschlussmäßigen Verwendung der Mittel und der Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung und stellt die Jahresrechnung beschlussmäßig fest. Diese ist nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche lang ohne Belege zur Einsichtnahme für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Erhebt ein zur Wahl des Kirchenvorstandes berechtigtes Gemeindemitglied innerhalb dieses Zeitraumes Einwendungen, so hat der Kirchenvorstand darüber zu beschließen.

(3) Bei außerordentlichen Maßnahmen ist eine gesonderte Rechnung nach Abschluss der Maßnahmen aufzustellen.

§ 73 a Prüfungsausschuss. Der Kirchenvorstand kann einen Prüfungsausschuss als vorberatenden Ausschuss (§ 46) bilden, der die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen vorprüft.

§ 74 Vorlage und Prüfung der Rechnung, Entlastung. (1) Die Rechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme für die Rechnungsprüfung vorzulegen. Der Jahresrechnung ist eine Vermögensübersicht beizufügen.

(2) Die Jahresrechnungen und außerordentlichen Rechnungen der Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, werden unbeschadet § 4 Abs. 4 des Rechnungsprüfungsamtgesetzes regelmäßig durch die Landeskirchenstelle als Aufsichtsbehörde auf Ordnungsmäßigkeit, rechnerische Richtigkeit und den zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel geprüft.

(3) Die Landeskirchenstelle hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung zu verfahren. Mitarbeitende, die mit der Prüfung betraut sind, sind bei der Prüfung unabhängig und nur den Gesetzen verpflichtet. Die Prüfung soll in der Regel innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Rechnung erfolgen. Die Prüfung kann nach pflichtgemäßen Ermessen beschränkt werden. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und der geprüften Kirchengemeinde zuzuleiten.

(4) Über den Abschluss der Prüfung erteilt die Landeskirchenstelle einen Bescheid. Dieser enthält die Entlastung des Kirchenvorstandes und der mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen, wenn die Prüfung keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen ergeben hat oder die Beanstandungen ausgeräumt sind. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung und der Prüfung werden durch eine Verordnung geregelt.

§ 75 Kirchliche Verwaltungsstellen. (1) Die kirchlichen Verwaltungsstellen sind gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§ 40 a DBO). Sie dienen der Unterstützung der Erfüllung der den Kirchengemeinden obliegenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(2) Die Errichtung und Veränderungen im Bestand von kirchlichen Verwaltungsstellen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

2. Der Finanzbedarf der Kirchengemeinde

§ 76 Grundsatz. Die Kirchengemeinde hat im Haushalt die Mittel zur Erfüllung der ortskirchlichen Aufgaben bereitzustellen, soweit hierzu nicht andere Rechtsträger verpflichtet sind.

§ 77 Ortskirchliche Pflichtaufgaben der Kirchenstiftungen. (1) Soweit Kirchenstiftungen noch aufrechterhalten werden, haben sie im Rahmen ihres Stiftungszweckes für den Finanzbedarf zur Erfüllung der ortskirchlichen Pflichtaufgaben (Ortskirchenbedürfnisse) aufzukommen.

(2) Kirchenstiftungen haben

1. die für den Gottesdienst, für die Ordinierten und - soweit herkömmlich - für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erforderlichen Gebäude herzustellen, zu unterhalten und die auf ihnen ruhenden Lasten zu tragen, ferner die vorhandenen Friedhöfe zu unterhalten,
2. den Verwaltungsaufwand einschließlich des Sachbedarfs für Gottesdienst, Seelsorge und pfarramtliche Geschäftsführung aufzubringen,
3. den Personalaufwand für den Kirchnerdienst, den kirchenmusikalischen Dienst sowie für die pfarramtliche Geschäftsführung zu decken,
4. sonstige Verbindlichkeiten auf Grund Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse zu erfüllen.

(3) Verpflichtungen Dritter zur Erfüllung von Ortskirchenbedürfnissen bleiben unberührt. Den Anspruch auf diese Verpflichtungen können sowohl die Kirchengemeinde als auch die Kirchenstiftung geltend machen.

(4) Was als Verwaltungs- und Personalaufwand im Sinne des Abs. 2 Nrn. 2 und 3 anzusehen ist, kann in einer Verordnung geregelt werden.

§ 78 Ortskirchliche Aufgaben der Kirchengemeinde. (1) Die Kirchengemeinde hat, soweit ortskirchliche Stiftungen nicht vorhanden sind oder ihre Mittel nicht ausreichen und auch keine Verpflichtungen Dritter für diesen Fall bestehen, den Finanzbedarf nach § 77 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 zu tragen.

(2) Die Kirchengemeinde hat die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die ihr durch kirchengesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind

oder ihr auf Grund Herkommens oder besonderer Rechtsverpflichtungen obliegen.

(3) Die Kirchengemeinde hat ferner Beiträge zur Deckung des kirchenaufsichtlich anerkannten Finanzbedarfs des Dekanatsbezirks zu entrichten. Der Umfang der Aufgaben, zu denen die Kirchengemeinde Beiträge zu leisten hat, kann durch Verordnung bestimmt werden.

(4) Darüber hinaus soll sie zur Förderung der Gemeindegemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel die erforderlichen Einrichtungen schaffen, Gebäude und Räume herstellen und unterhalten und, soweit nötig, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Dienst nehmen.

§ 79 Freiwillige Leistungen. (1) Die Kirchengemeinde ist im Rahmen ihres Wirkungskreises berechtigt, weitere Aufgaben zu übernehmen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach § 78 sichergestellt ist und für die weiteren Aufgaben außerordentliche Deckungsmittel (§ 80 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3) nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Mittel des ortskirchlichen Stiftungsvermögens dürfen für Aufgaben, die nicht Ortskirchenbedürfnisse im Sinne des § 77 sind, nur mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung verwendet werden; auf Rechte und Pflichten Dritter gegenüber dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen ist dabei Rücksicht zu nehmen.

3. Ordentliche und außerordentliche Deckungsmittel

§ 80 Deckungsmittel. (1) Ordentliche Deckungsmittel für den Finanzbedarf der Kirchengemeinde sind vor allem:

1. die Erträge des Kirchengemeinervermögens,
2. der Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2),
3. Zuweisungen an Kirchengemeinumlagen und besonderem Kirchengeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen § 81 Abs. 3),
4. die Kirchengemeinengebühren (§ 82),
5. Gottesdienstbeiträge sowie sonstige freiwillige Gaben, soweit sie Einnahmen der Kirchengemeinde sind (§ 83),
6. freiwillige oder auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Leistungen Dritter,
7. Zuweisungen der Gesamtkirchengemeinde nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 an Stelle von Nr. 2 und Nr. 3.

(2) Außerordentliche Deckungsmittel sind vor allem:

1. außerordentliche Inanspruchnahme des Vermögens (§ 66),
2. zweckgebundene Rücklagen (§ 69),

3. Zuweisungen an Kirchenumlagen und besonderem Kirchgeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Bedarfszuweisungen § 81 Abs. 3),
4. Aufnahme von Darlehen (§ 84),
5. Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, die nicht ordentliche Einnahmen sind.

§ 81 Kirchenbeitrag und Zuweisungen durch innerkirchlichen Finanzausgleich. (1) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages von ihren Mitgliedern nach kirchlichem Recht einen Kirchenbeitrag zu erheben.

(2) Derzeit erhebt die Kirchengemeinde das Kirchgeld.

(3) Im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs erhalten die Kirchengemeinden Zuweisungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes und der Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich.

§ 82 Kirchengemeindegebühren. (1) Zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Amtshandlungen entstehen, sowie für die Benutzung von Anstalten und Einrichtungen des Ortskirchenvermögens können nach Maßgabe einer Verordnung Gebühren erhoben werden.

(2) Die Nutzung kirchengemeindlicher Friedhöfe ist durch Satzung zu regeln (§ 68 Abs. 2).

(3) Die besonderen Vorschriften über die Erhebung von kirchlichen Gebühren bei Amtsgeschäften bleiben unberührt.

§ 83 Gottesdiensteinlagen und sonstige freiwillige Gaben. (1) Gottesdiensteinlagen (einschließlich der Erträge des Klingelbeutels) und ortskirchliche Kollekten gehören zu den Einnahmen der Kirchengemeinde. Ausgenommen sind die landeskirchlich angeordneten Kollekten und Einlagen, deren anderweitige Verwendung Herkommen, ein besonderes Rechtsverhältnis, ein besonderer Sammelzweck oder der Geber bestimmen. Die auf Herkommen oder besonderen Rechtsverhältnissen beruhende anderweitige Verwendung kann durch Beschluss des Kirchenvorstandes mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung aufgehoben werden, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, für die Ortskirchenbedürfnisse im Gottesdienst mit dem Klingelbeutel oder auf andere Weise zu sammeln. Die Kirchengemeinde hat außerdem die landeskirchlich angeordneten Kollekten durchzuführen; neben einer solchen Kollekte darf - vom

Klingelbeutel abgesehen - keine andere Sammlung durchgeführt werden. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass die Kollekten während des Gottesdienstes als Dankopfer eingesammelt werden.

(3) Gottesdiensteinlagen, die gemäß Abs. 1 nicht zu den Einnahmen der Kirchengemeinde oder eines bzw. einer anderen Berechtigten gehören, sowie freiwillige Gaben werden in der Kirchengemeindekasse oder vom Pfarrer bzw. von der Pfarrerin in der Gabenkasse treuhänderisch als Sondervermögen verwaltet und den Zwecken zugeführt, für die sie bestimmt sind. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 84 Aufnahme von Darlehen. (1) Darlehen dürfen - mit Ausnahme der Kassenkredite (§ 85) - nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfes und nur insoweit aufgenommen werden, als andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind.

(2) Darlehen sollen in angemessener Zeit planmäßig getilgt werden; der Aufwand der Verzinsung und Tilgung muss sich im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde halten.

(3) Für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens gilt § 104 Abs. 1 Nr. 3.

§ 85 Aufnahme von Kassenkrediten. (1) Wird eine Ausgabe fällig, bevor die im ordentlichen Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mittel eingegangen sind, so kann ein Kassenkredit aufgenommen werden. Ob dazu eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, bestimmt § 104 Abs. 1 Nr. 4.

(2) Kassenkredite sind aus Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes in der Regel innerhalb des Rechnungsjahres, spätestens drei Monate nach dessen Ablauf, zurückzuzahlen.

VII. Abschnitt. Gesamtkirchengemeinden

§ 86 Bildung von Gesamtkirchengemeinden. (1) Innerhalb eines Dekanatsbezirks können sich benachbarte Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen, um bestimmte ortskirchliche Aufgaben zu erfüllen, die ihnen gemeinsam sind oder zweckmäßig in Gemeinschaft wahrgenommen werden. Die Verantwortung der Kirchengemeinde für ihr eigenes Gemeindeleben wird dadurch nicht aufgehoben.

(2) Vor einer Entscheidung über die Neubildung einer Gesamtkirchengemeinde sind die beteiligten Kirchenvorstände

aufzufordern, sich über die Grundlagen des Zusammenschlusses in Anlehnung an die Mustersatzung (§ 91 Abs. 3) zu einigen.

(3) Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.

(4) Bei der Bildung der Gesamtkirchengemeinde sind Name und Sitz der Gesamtkirchengemeinde festzulegen.

(5) Auf Gesamtkirchengemeinden sind die für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 87 Errichtung von Amts wegen. (1) Wenn benachbarte Kirchengemeinden, deren Zusammenschluss zu einer Gesamtkirchengemeinde geboten ist, sich dazu nicht selbst entschließen, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis ein Verfahren zum Zusammenschluss einleiten.

(2) Einigen sich innerhalb einer vom Landeskirchenrat festzusetzenden Frist die beteiligten Kirchengemeinden nicht, so kann der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine Gesamtkirchengemeinde errichten, wenn wichtige ortskirchliche Aufgaben nicht sachgemäß oder zu wenig einheitlich erfüllt werden.

(3) § 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 88 Verfahren bei Umbildung, Teilung und Auflösung. (1) Für das Verfahren bei Umbildung und Teilung einer Gesamtkirchengemeinde gelten die §§ 86 und 87 entsprechend. Die Gesamtkirchenverwaltung ist zu hören.

(2) Die Gesamtkirchenverwaltung kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder die Auflösung der Gesamtkirchengemeinde beschließen, wenn die Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden zustimmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 89 Gesamtkirchenverwaltung. (1) Für jede Gesamtkirchengemeinde wird eine Gesamtkirchenverwaltung gebildet. Sie vertritt vorbehaltlich des § 92 die Gesamtkirchengemeinde innerhalb ihrer Zuständigkeit, insbesondere als gemeindlicher Steuerverband.

(2) Der Gesamtkirchenverwaltung gehören Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen an. Jede Kirchengemeinde ist durch mindestens einen Kirchenvorsteher bzw. eine Kirchenvorsteherin vertreten; in

Gesamtkirchengemeinden mit mehr als 24 Kirchengemeinden kann die Satzung bestimmen, dass jede Kirchengemeinde durch mindestens einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin oder Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherin vertreten wird. Auf je drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen kommt ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann eine Kirchengemeinde anstelle eines Kirchenvorstehers bzw. einer Kirchenvorsteherin durch den Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin vertreten werden. Die Gesamtkirchenverwaltung kann darüber hinaus bis zu drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen als stimmberechtigte Mitglieder berufen, wenn dies die Satzung vorsieht. Soweit die Satzung nicht besondere Vorschriften enthält, bestimmt der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin, wieviele Mitglieder die Gesamtkirchenverwaltung hat und wie sie sich auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilen.

(3) In Gesamtkirchengemeinden mit Dekanatssitz ist der Dekan bzw. die Dekanin Mitglied der Gesamtkirchenverwaltung. Unter seiner bzw. ihrer Leitung wählen die Inhaber und Inhaberinnen sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Pfarrstellen und Pfarrvikariate im Bereich der Gesamtkirchengemeinde in einer Versammlung aus ihrer Mitte die übrigen Pfarrer bzw. Pfarrnerinnen (Abs. 2 Satz 3), die in die Gesamtkirchenverwaltung entsandt werden. Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden von den Kirchenvorständen der einzelnen Kirchengemeinden aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen sind geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(4) Scheidet ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin aus der Gesamtkirchenverwaltung aus, erfolgt eine Nachwahl aus der Mitte des Kirchenvorstandes der betreffenden Kirchengemeinde. Beim Ausscheiden eines Pfarrers oder einer Pfarrnerin erfolgt eine Nachwahl gemäß Absatz 3 Satz 2.

(5) Die Gesamtkirchenverwaltung wird im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen innerhalb von drei Monaten neu gebildet; die bisherige Gesamtkirchenverwaltung bleibt im Amt, bis die neue Gesamtkirchenverwaltung zusammengetreten ist.

(6) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 90 Vorsitz in der Gesamtkirchenverwaltung. (1) In Gesamtkirchengemeinden mit Dekanatssitz führt der Dekan bzw. die Dekanin den Vorsitz in der Gesamtkirchenverwaltung. In Gesamtkirchengemeinden ohne Dekanatssitz wählt die Gesamtkirchenverwaltung in geheimer Wahl einen Pfarrer bzw.

eine Pfarrerin als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende; die Wahlhandlung leitet der Dekan bzw. die Dekanin.

(2) Für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende wählt die Gesamtkirchenverwaltung aus ihren Mitgliedern einen oder mehrere Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

(3) Für die Amtszeit der nach Abs. 1 und 2 Gewählten gilt § 89 Abs. 4.

§ 91 Satzung der Gesamtkirchengemeinde. (1) Die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde und die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den einzelnen Kirchengemeinden werden in einer Satzung festgelegt, die in den Fällen des § 86 im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen, in den Fällen des § 87 nach Anhörung der Kirchenvorstände von der Gesamtkirchenverwaltung beschlossen wird. Kommt ein Beschluss nicht zustande, gilt die Mustersatzung (Abs. 3).

(2) In der Satzung ist sicherzustellen, dass Maßnahmen, die für das Leben der einzelnen Gemeinde von grundlegender Bedeutung sind, im Einvernehmen mit ihr getroffen werden.

(3) Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine Mustersatzung.

(4) Auf die Satzungen der Gesamtkirchengemeinden finden die für ortskirchliche Satzungen geltenden Vorschriften (§ 70) entsprechende Anwendung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder den Vollzug der Satzung entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Das Gleiche gilt, wenn kein Einvernehmen nach Abs. 2 erzielt wird.

§ 92 Vorberatende und beschließende Ausschüsse. (1) Die Gesamtkirchenverwaltung kann vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden (§ 46). Beschließende Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit die Gesamtkirchengemeinde.

(2) In der Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird bestimmt, welche Aufgaben der Gesamtkirchenverwaltung und den beschließenden Ausschüssen zustehen. Der Gesamtkirchenverwaltung muss zur Beschlussfassung vorbehalten bleiben:

1. der Erlass und die Änderung der Satzung,

2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Gesamtkirchenverwaltung, die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Vorsitzenden und deren Stellvertretung,
3. die Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Festsetzung der Jahresrechnung,
4. die Erhebung von Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2) und Gebühren (§ 82),
5. die Errichtung von Neubauten nach näherer Bestimmung der Satzung,
6. Schaffung und Förderung von Einrichtungen übergemeindlicher Art,
7. Umbildung, Teilung und Auflösung der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Die Ausschussvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse in den Sitzungen der Gesamtkirchenverwaltung regelmäßig zu berichten.

(4) Die Gesamtkirchenverwaltung kann Ausschussbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern.

§ 93 Schriftverkehr und Amtssiegel. (1) Der Schriftverkehr der Gesamtkirchengemeinde wird unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchenverwaltung“ geführt.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein Amtssiegel mit der Umschrift „Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde“ nach dem für Pfarrämter geltenden Muster.

§ 94 Finanzbedarf der Gesamtkirchengemeinde. (1) Die Gesamtkirchengemeinde trägt den Finanzbedarf

1. für den eigenen Aufwand,
2. für die in der Satzung festgelegten Aufgaben,
3. für die Erfüllung der ortskirchlichen Pflichtaufgaben (§ 78 Abs. 1 bis 3) der Kirchengemeinden, soweit er nicht aus ihren eigenen Mitteln gedeckt werden kann,
4. für sonstige Aufgaben der Kirchengemeinden, deren Finanzierung von der Gesamtkirchengemeinde freiwillig übernommen wird. Dies muss von Fall zu Fall beschlossen werden.

(2) Ein Beschluss des Kirchenvorstandes einer Kirchengemeinde, der einen Zuschuss der Gesamtkirchengemeinde nach Abs. 1 Nr. 3 erfordert, darf erst vollzogen werden, wenn die Gesamtkirchenverwaltung zugestimmt hat.

(3) Lehnt die Gesamtkirchenverwaltung den Antrag einer Kirchengemeinde ab, ihren Finanzbedarf gemäß Abs. 1 Nr. 3 zu decken, so entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

§ 95 Deckungsmittel des Finanzbedarfes der Gesamtkirchengemeinde. (1) Ordentliche Deckungsmittel des Finanzbedarfes der Gesamtkirchengemeinde sind vor allem:

1. die Erträge des Vermögens der Gesamtkirchengemeinde,
2. die Gebühren der Gesamtkirchengemeinde (§ 92 Abs. 2 Buchst. d),
3. der Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2),
4. Zuweisungen an Kirchenumlagen und besonderem Kirchgeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen § 81 Abs. 3).

(2) Für die außerordentlichen Deckungsmittel gilt § 80 Abs. 2 entsprechend.

(3) Mit Zustimmung der Kirchengemeinden kann die Gesamtkirchenverwaltung die Gebühren nach § 82 Abs. 1 für sie erheben.

§ 96 Haushaltspläne der Kirchengemeinden. Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde gehören, haben ihre Haushaltspläne, bevor sie öffentlich aufgelegt werden, der Gesamtkirchenverwaltung vorzulegen. Die Gesamtkirchenverwaltung kann Haushaltspläne nur beanstanden und ihre Abänderung verlangen, wenn die erforderlichen Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen; auf Antrag entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 96 a Vorprüfung und Feststellung der Rechnung. (1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und zu unterschreiben.

(2) Bei außerordentlichen Maßnahmen ist eine gesonderte Rechnung nach Abschluss der Maßnahmen aufzustellen.

(3) Die Rechnungen der Gesamtkirchengemeinde sollen durch die Gesamtkirchenverwaltung oder einen vorberatenden Ausschuss (§ 92) vorgeprüft werden.

(4) Die Vorprüfung erstreckt sich insbesondere auf eine Kassenprüfung, auf die Erfassung des Vermögens und auf die Vollständigkeit der Rechnung.

(5) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde, die einer Gesamtkirchengemeinde angehört, kann einen Prüfungsausschuss als vorberatenden Ausschuss (§ 46) bilden, der die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen vorprüft.

§ 96 b Vorlage und formelle Prüfung der Rechnung, Entlastung.

(1) Die Jahresrechnung sowie die außerordentlichen Rechnungen

der Gesamtkirchengemeinde und der Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde gehören, sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme über das Landeskirchenamt dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

(2) Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt soll in der Regel innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Rechnungen bei diesem erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und den geprüften Gesamtkirchengemeinden bzw. den ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden zuzuleiten.

(3) Nach Abschluss der Prüfung schlägt das Rechnungsprüfungsamt dem Landeskirchenamt die Entlastung vor. Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. Hierüber ergeht ein Bescheid des Landeskirchenamtes. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Entlastung wird den Vertretungsorganen und den mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen erteilt.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung, Prüfung und Entlastung werden durch eine Verordnung geregelt.

§ 97 Kirchengemeindeämter. (1) Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Gesamtkirchengemeinde mit Genehmigung des Landeskirchenrates ein Kirchengemeindeamt errichten.

(2) Rechtsstellung und Aufgabenkreis sind in einer Anlage zur Satzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen.

VIII. Abschnitt. Visitation und Aufsicht

1. Visitation

§ 98 Verpflichtung zur Visitation. Die Kirchengemeinde hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation. Sie ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

§ 99 Inhalt der Visitation. (1) In der Visitation leistet die Kirche der Kirchengemeinde und den Pfarrern und Pfarrerinnen einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf das Leben der Kirchengemeinde und auf die Amtsführung und das Verhalten der Pfarrer und Pfarrerinnen. Sie soll dazu verhelfen, das geistliche Leben der besuchten Kirchengemeinde zu fördern, die Pfarrer und Pfarrerinnen zu beraten und zu

stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(2) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung, die der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses erlässt.

2. Die Aufsicht

§ 100 Allgemeines. (1) Alle Aufsicht ist Dienst an der Kirchengemeinde. Sie soll der Kirchengemeinde dazu verhelfen, ihre Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, sie vor Schaden zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der ganzen Kirche zu fördern.

(2) Dieser Dienst geschieht durch Beratung, Empfehlung und Ermahnung und in den sonstigen Formen der Aufsicht. Die Kirchengemeinde hat das Recht und die Pflicht, Beratung durch die Aufsicht in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Aufsicht obliegt dem Dekan bzw. der Dekanin, dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin, dem Landeskirchenrat, dem Landeskirchenamt sowie der Landeskirchenstelle.

(4) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern. Sie können die Einberufung des Kirchenvorstandes verlangen.

(5) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, der Dekan bzw. die Dekanin und Beauftragte des Landeskirchenrates haben das Recht, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und dabei in besonderen Fällen den Vorsitz zu übernehmen.

§ 101 Genehmigung durch aufsichtführende Stellen. (1) Der Genehmigung des Dekans bzw. der Dekanin bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die

1. eine wesentliche Änderung des gottesdienstlichen Lebens und der kirchlichen Unterweisung,
2. die Überlassung von Kirchen und Gemeinderäumen zu kirchenfremden Zwecken vorsehen.

Das Nähere kann in einer Verordnung geregelt werden. Gegen die Entscheidung des Dekans bzw. der Dekanin kann der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis angerufen werden.

(2) Der Genehmigung des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, wenn sie Gottesdienste oder Evangelisationen durch Ordinierte aus Kirchen, die nicht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehören, oder durch Nichtordinierte zum Gegenstand haben.

(3) Durch Verordnung können dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis weitere Zuständigkeiten übertragen werden, soweit der Landeskirchenrat oder der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin sie nicht selbst wahrnehmen.

§ 102 Verwaltungsaufsicht. (1) Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und der ortskirchlichen Stiftungen wird durch das Landeskirchenamt und die Landeskirchenstelle (kirchliche Aufsichtsbehörden) ausgeübt. Die Dekane und Dekaninnen sollen die Verwaltungsaufsicht ergänzen und unterstützen. Die Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen im Kirchenkreis sind in allen Angelegenheiten, die für das gemeindliche Leben von erheblicher Bedeutung sind, zu beteiligen.

(2) Die Zuständigkeit der Landeskirchenstelle wird durch Verordnung bestimmt.

§ 103 Rechtswirkung kirchenaufsichtlicher Genehmigung. Beschlüsse, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, werden erst rechtswirksam, wenn diese erteilt ist. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

§ 104 Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde. (1) Die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist erforderlich für

1. Erwerb und Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
2. Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivalischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
3. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist, wobei der Gesamtbestand aufgenommenener und gewährter Darlehen zu berücksichtigen ist;
4. Aufnahme von Kassenkrediten, wenn die Summe der Kassenkredite ein Sechstel der haushaltsmäßigen Einnahmen übersteigt;

5. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
6. Errichtung oder Veränderung von Stellen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, Ernennung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Errichtung oder Veränderung von Stellen für theologisch-pädagogische Mitarbeitende sowie Anstellung von theologisch-pädagogischen Mitarbeitenden ohne landeskirchlich anerkannten Ausbildungsabschluss;
7. Verfügung über Baulastansprüche und Rechnisse;
8. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen, die mit Lasten oder Auflagen verbunden sind, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als das bedachte Vermögen dienen; für Zustiftungen gilt § 18 Kirchliches Stiftungsgesetz;
9. Errichtung und Übernahme von Erwerbsunternehmungen oder eine Beteiligung an solchen, wenn diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde erheblich ist;
10. Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen aller Art zwischen einer ortskirchlichen Stiftung und einer anderen Stiftung, einer Kirchengemeinde oder einem Dekanatsbezirk oder einem Dekanatsbezirksverband;
11. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Erhaltung des Ortskirchenvermögens (§ 66 Abs. 2);
12. Erlass von Satzungen (§ 70);
13. Beschlüsse des Kirchenvorstandes nach § 83 Abs. 1 Satz 3;
14. Vereinbarungen über Abfindungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines kirchlichen Dienstverhältnisses und vergleichbare Ausgleichszahlungen, welche die sich aus allgemeinen oder kirchlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergebende Höhe übersteigen.

(2) Was in Abs. 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch, wenn eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingegangen wird.

(3) Weitere Genehmigungsvorbehalte bedürfen kirchengesetzlicher Bestimmung.

(4) Rechtsgeschäfte nach Abs. 1, Nrn. 1, 3, 5 und 8, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 106 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden.

§ 105 Bauberatung und Bauaufsicht. (1) Die Bauberatung und Bauaufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden sind dazu

bestimmt, die Kirchengemeinden bei der Planung, Errichtung und Unterhaltung ihrer Bauten zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck sind beabsichtigte Baumaßnahmen den kirchlichen Aufsichtsbehörden rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen

1. Abbruch und Neubau von Gebäuden,
2. wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen einschließlich der künstlerischen Ausstattung sowie die Errichtung von Denkmälern in Kirchen und auf kirchlichen Grundstücken,
3. wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarrhäusern,
4. Einbau und wesentliche Veränderungen von Orgeln,
5. Anschaffung oder Veräußerung von Glocken,
6. Anlage, Erweiterung oder Aufgabe von Friedhöfen,
7. sonstige Baumaßnahmen einschließlich Instandsetzungsmaßnahmen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze übersteigen. Liegen die Gesamtkosten der Maßnahme unter der durch Verordnung festzulegenden Freigrenze, so bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, die Finanzierung nicht aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde sichergestellt werden kann oder an dem Gebäude eine Baupflicht Dritter besteht.

Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden.

(3) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erstreckt sich auf Raumprogramm, Bauplan und Finanzierung der Baumaßnahmen.

(4) Bei bedeutenden Bauvorhaben kann der Landeskirchenrat verlangen, dass ein zweiter Architekt bzw. eine zweite Architektin herangezogen oder ein Wettbewerb ausgeschrieben wird. Auf Antrag der Kirchengemeinde ist vom Landeskirchenrat ein Gutachten eines Baukunstbeirates einzuholen.

(5) Baumaßnahmen, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. § 106 Abs. 2 ist anzuwenden. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze nicht übersteigen.

§ 106 Anzeigepflicht. (1) Der kirchlichen Aufsichtsbehörde sind mitzuteilen:

1. Rechtsstreitigkeiten,
2. Bewirtschaftungspläne für Waldungen.

(2) Die Anzeige ist mit den erforderlichen Unterlagen so frühzeitig zu erstatten, dass Anregungen der Aufsichtsbehörde

vor einer endgültigen Beschlussfassung berücksichtigt werden können.

§ 107 Ordnungsmaßnahmen der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen. (1)

Unterlässt es ein Kirchenvorstand, die ihm auf vermögensrechtlichem Gebiet obliegenden Aufgaben in Übereinstimmung mit der kirchlichen Rechtsordnung zu erfüllen, so hat die kirchliche Aufsichtsbehörde dies zu beanstanden.

(2) Kommt er innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht nach, einen gebotenen Beschluss zu fassen oder einen beanstandeten Beschluss abzuändern oder aufzuheben, so ist die kirchliche Aufsichtsbehörde befugt, anstelle und auf Kosten der Kirchengemeinde oder ortskirchlichen Stiftung Maßnahmen zu verfügen und zu vollziehen.

(3) In dringenden Fällen kann die kirchliche Aufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen treffen.

§ 108 Ordnungsmaßnahmen der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen. (1)

Liegen gegen Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen Tatsachen vor, die den Ausschluss vom Amt nach § 34 begründen, kann der Landeskirchenrat den Kirchenvorstand auffordern, den Ausschluss vom Amt zu beschließen. Entspricht er dieser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so kann der Landeskirchenrat anstelle des Kirchenvorstandes entscheiden. In dringenden Fällen kann der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis vorläufige Maßnahmen treffen, insbesondere die vorläufige Amtsenthebung verfügen.

(2) Ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenvorstandes nicht mehr zu erwarten, da sämtliche Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder ein größerer Teil von ihnen die Pflichten ihres Amtes gröblich oder trotz Mahnung dauernd verletzen, so kann der Landeskirchenrat, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, den Kirchenvorstand auflösen und für den Rest der Amtszeit (§ 30) Neuwahlen anordnen. Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder der Dekan bzw. die Dekanin führt die notwendigen Erhebungen. Die Pfarrer bzw. Pfarrerinnen und die Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen sind gesondert zu hören. § 44 gilt bis zur Zeit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen entsprechend.

§ 109 Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen. Der Landeskirchenrat ist befugt, vermögensrechtliche Ansprüche im Namen der Kirchengemeinde oder ortskirchlichen Stiftung geltend zu machen, wenn dies nicht binnen angemessener Frist durch den Kirchenvorstand selbst geschieht.

§ 110 Aufhebung von Beschlüssen durch den Landeskirchenrat.

(1) Der Landeskirchenrat kann Kirchenvorstandsbeschlüsse aufheben, die

1. dem Bekenntnis der Kirche oder
2. den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
3. den geltenden Gesetzen und Anordnungen widerstreiten oder
4. das kirchliche Leben ernstlich gefährden.

In dringenden Fällen kann der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis einstweilige Anordnungen treffen.

(2) Vor der Aufhebung eines Kirchenvorstandsbeschlusses soll der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Person mit dem Kirchenvorstand verhandeln, um den Kirchenvorstand zu einer Überprüfung seines Beschlusses zu veranlassen.

IX. Abschnitt. Rechtsbehelfe

§ 111 Beschwerde gegen Entscheidungen der Landeskirchenstelle und des Dekanatsausschusses. (1) Die Beschwerde zum Landeskirchenamt ist zulässig

1. gegen Entscheidungen des Dekanatsausschusses nach §§ 29 und 34,
2. gegen Entscheidungen der Landeskirchenstelle.

(2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Dekanatsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Landeskirchenamt eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen der Landeskirchenstelle kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Landeskirchenstelle eingereicht werden. Die Landeskirchenstelle legt die Beschwerde dem Landeskirchenamt unverzüglich vor, wenn sie ihr nicht abhilft.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(5) Wird die Beschwerdefrist versäumt, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag Nachsicht gewähren, wenn es eine unbillige Härte wäre, die Beschwerde deswegen abzulehnen.

Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn der Antrag erst vier Monate nach Ablauf der Beschwerdefrist gestellt wird.

(6) Verstößt die angefochtene Entscheidung gegen gesetzliche Bestimmungen, so kann auch zum Nachteil des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin entschieden werden.

(7) Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und kostenfrei.

§ 112 Anrufung des Verwaltungsgerichtes. (1) Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates bzw. des Landeskirchenamtes angerufen werden

1. bei Änderungen im Bestand oder Gebiet (§ 15),
2. bei Vermögensauseinandersetzungen (§ 17),
3. im Fall des § 70 Abs. 2 und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Kirchengemeinde und dem Landeskirchenamt über den Vollzug von ortskirchlichen Satzungen,
4. in den Fällen des § 86 Abs. 3, § 87 Abs. 2, § 91 Abs. 5, § 94 Abs. 3 und § 96,
5. bei kirchenaufsichtlichen Verfügungen nach § 107 Abs. 2,
6. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 108 mit Ausnahme der vorläufigen Maßnahmen.

(2) Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist, auch gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes im Fall des § 111 und in Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchengemeinden angerufen werden. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

X. Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 113 Verwaltung von Simultanvermögen. Bei ortskirchlichem Vermögen, dessen Verwaltung nicht Rechtsträgern eines Bekenntnisses allein zusteht, soll das Simultanverhältnis durch Vereinbarung gelöst werden. Bis dahin wird es nach dem bisherigen Herkommen gemeinsam verwaltet.

§ 114 Kirchengemeindedienste. Soweit Verpflichtungen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bestehen, bleiben sie aufrechterhalten. Der Kirchenvorstand kann die Verpflichtungen auf die Kirchengemeinde übernehmen.

§ 115 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen. Zur Durchführung dieses Gesetzes können weitere Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

§ 116 Inkrafttreten. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1964, für den Erlass der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit der Verkündung im Amtsblatt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften in Kirchengesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt werden, außer Kraft, insbesondere

1. das Kirchengesetz über die Erweiterung des Kreises der ortskirchengemeindlichen Verpflichtungen vom 11. November 1924/12. April 1939 (KABl S. 59),
2. das Kirchengesetz über vermögensrechtliche Angelegenheiten der Kirchengemeinden vom 14. Februar 1938 (KABl S. 35),
3. das Kirchengesetz über den Kirchenvorstand vom 22. Juli 1946 (KABl S. 86) in der Fassung der Änderung vom 23. September 1950 (KABl S. 114) und 22. Mai 1958 (KABl S. 58),
4. das Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen vom 31. März 1955 (KABl S. 36 - BayBSVK S. 1488), soweit die ortskirchlichen Stiftungen behandelt sind,
5. die Kirchengemeindeordnung für die Coburger Landeskirche vom 17. März 1920 und die Wahlordnung für die Kirchengemeindekörperschaften vom 17. März 1920 (Beilage zum Coburger Regierungsblatt Nr. 25 vom 20. März 1920),
6. die Bekanntmachung vom 4. September 1922 betr. den Kirchenmusiker- und kirchlichen Hilfsdienst (KABl S. 129).

(3) Bis zum Erlass der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

(4) Bis zum Inkrafttreten eines Kirchengesetzes über die Wahl oder Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gilt die im Kirchengesetz über den Kirchenvorstand und in den Durchführungsbestimmungen getroffene Regelung über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen weiter.